

Regeln für den Betrieb der Freizeitanlage / Quartiertreff Schützehüsli

Beiblatt zum Mietvertrag, ab dem 29. Oktober 2020

Ab dem 29. Oktober 2020 gelten für die **Nutzung und Vermietung der Freizeitanlage / Quartiertreff Schützehüsli** in Winterthur folgende Vorgaben:

Veranstaltungen in Innenräumen dürfen nur durchgeführt werden, wenn Gesichtsmasken getragen werden, die Kontaktangaben erhoben werden, die Konsumation sitzend erfolgt und die Abstände eingehalten werden können.

Ansammlungen von mehr als 15 Personen im öffentlichen Raum (Bereich vor dem Schützehüsli) sind verboten. Zudem müssen Schutzmasken getragen werden, sobald es zu einer Konzentration von Personen kommt, bei welcher der erforderliche Abstand von 1,5m nicht eingehalten werden kann.

Im weiteren gilt Folgendes:

- Mit Bezug auf die Gewährleistung der Empfehlungen des BAG gilt grundsätzlich die **Eigenverantwortung der Veranstalter/innen**.
- Nur **symptomfreie Personen** dürfen an Veranstaltungen teilnehmen.
- Die Empfehlungen des BAG betreffend **Hygiene und Verhalten** müssen eingehalten werden: **1.5 Meter Abstand**, regelmässiges Händewaschen, regelmässiges Lüften.
- Die Veranstalter/innen müssen eine **verantwortliche Person** für die Einhaltung der Regeln vor Ort bestimmen.
- Für Veranstaltungen ist ein **Schutzkonzept** der Veranstalter/innen vorgeschrieben. Dieses ist auf Verlangen von Behörden vorzuweisen.
- Im Schutzkonzept sind die Vorgaben zu **Hygiene und Verhalten des BAG** zu regeln.
- **Es gilt die Maskentragpflicht in öffentlich zugänglichen Einrichtungen und Innenräumen**
- Das Bereitstellen von Schutzmaterial (z.B. Desinfektionsmittel, Masken) ist Sache der Veranstalter/innen.
- Die Veranstalter/innen müssen die **Kontaktdaten** (Name, Vorname, Wohnort und Telefonnummer) der anwesenden Personen erheben (Contact Tracing).
- Die teilnehmenden Personen sind über die Erhebung der Kontaktdaten und deren Verwendung zu informieren.
- Die Kontaktdaten sind bis 14-Tage nach dem Anlass aufzubewahren und anschliessend sofort zu vernichten.
- Bei einem allfälligen positiven Fall besteht eine **umgehende Meldepflicht** in elektronischer Form gegenüber der zuständigen kantonalen Stelle und den Betreibern und Betreiberinnen der Freizeitanlage, die ihrerseits die Fachstelle Quartierentwicklung informieren.
- Die **Maximalgrösse von Veranstaltungen** liegt für das Schützehüsli bei **22 Personen** (4 m² Regel für frei bewegliche Personen gemäss Vorgaben Schutzkonzepte)

Dieses Dokument ist integraler Bestandteil des Mietvertrags. Die Angaben gelten, solange das Bundesamt für Gesundheit BAG keine abweichenden Weisungen bzw. Einschränkungen vorgibt.

Ort und Datum

Unterschrift Veranstalter/in

.....

.....